



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Frau

Tetjana Kalisch

geb. am 09.09.1963 in Kiew

zuletzt wohnhaft:

**Ferdinand-von-Schill-Straße 7
02977 Hoyerswerda**

am 03.01.2023

ein Öffentliche Zustellung Versagensbescheid
mit dem Aktenzeichen 488.95:157 889 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Jobcenter, Leistung
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

in Empfang genommen werden.

Kamenz 03.01.2023

Maren Löwe
Jobcenter
Amtsleiterin Leistung